

**Nachträge - Stadtratsbeteiligung ab 3 % der gen. Vergabesumme bzw. ab 10.000 Euro;
Antrag der Stadträtinnen/e Anja König, Gerd Steinberger, Patricia Steinberger und
Falk Bräcklein, Ausschussgemeinschaft SPD/Die Linke/mut, Nr. 320 vom 27.01.2022**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Amt für Bauverwaltung und Baukostencontrolling
Sitzungsdatum:	23.03.2022	Stadt Landshut, den	11.03.2022
Sitzungsnummer:	32	Ersteller:	Limmer, Christoph

Vormerkung:

Der Antrag der Ausschussgemeinschaft SPD / DIE LINKE. / MUT zielt auf eine weitergehende Zuständigkeit des Stadtrats hinsichtlich der Beschlussfassung über Nachträge bei Baumaßnahmen ab.

Mit Beschluss des Plenums vom 23. April 2021 trat die Vergaberichtlinie der Stadt Landshut (siehe Anlage) ab 1. Mai 2021 in Kraft.

Folgende Wertgrenzen sind bei der Vergabe von Nachträgen zu beachten:

Vergaberichtlinie

Stand: 23.04.2021

5. Zuständigkeiten

Für die Vergabe von Aufträgen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten die Zuständigkeiten gemäß Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan der Stadt Landshut, zur Zeit (ohne Umsatzsteuer):

bis	1.000,-- €	Meister und Leitung Lager-Logistik (nur Stadtwerke)
bis	2.500,-- €	Sachbearbeiter (Stadtverwaltung) Sachgebietsleiter, Stabsstellen und Messdienstmanager Netze (Stadtwerke)
bis	5.000,-- €	Amtsleiter (Stadtverwaltung)
bis	10.000,-- €	Bereichsleiter (Stadtwerke)
bis	20.000,-- €	Referent
bis	175.000,-- €	Oberbürgermeister bzw. Werkleiter (Stadtwerke)
bis	600.000,-- €	Verwaltungssenat / Bausenat / Werksenat
über	600.000,-- €	Plenum

Vergaben von Nachträgen bzw. Ergänzungsaufträgen, soweit sie nicht 10 % des ursprünglichen Auftragswerts oder die Summe von 40.000,-- € überschreiten, sind innerhalb der für den jeweiligen Nachtrag gültigen Wertgrenzen zu vollziehen. Anfallende Nachträge und Ergänzungsaufträge sind hierbei zusammen zu rechnen. Sind 10 % der Hauptauftragssumme oder die Summe von 40.000,-- € überschritten, liegt die Zuständigkeit im Zuständigkeitsbereich des Hauptauftrages.

Beispiel:

<i>Hauptauftrag</i>	<i>500.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Bausenat</i>
<i>Nachtrag 1</i>	<i>2.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Sachbearbeiter</i>
<i>Nachtrag 2</i>	<i>1.500,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Amtsleiter (Gesamtnachtrag > 2.500,-- €)</i>
<i>Nachtrag 3</i>	<i>1.600,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Referent (Gesamtnachtrag > 5.000,-- €)</i>
<i>Nachtrag 4</i>	<i>50.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Bausenat (Gesamtnachtrag > 10 % des Hauptauftrages)</i>

Eine Abänderung der bestehenden Vergaberichtlinie ist aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt.

Die bestehenden Regelungen haben sich in der Praxis seit Mai 2021 bewährt.

Eine Abänderung würde die Handlungsfähigkeit der Verwaltung einschränken. Unnötige Mehraufwände sowie zeitliche Verzögerungen bei der Verwirklichung städtischer Bauvorhaben sind zu befürchten.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Diesem Antrag ist durch den Bericht des Referenten Rechnung getragen. Eine weitergehende Behandlung im Plenum zur Abänderung der Vergaberichtlinie findet nicht statt.

Anlagen: Antrag 320